

Humboldt-Universität zu Berlin  
Kommission für Lehre und Studium  
des Akademischen Senats

11.01.12  
I S 1

### **Protokoll Nr. 01/2012**

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am  
09. Januar 2012 von 14.15 Uhr bis 17.45 Uhr

---

#### **Teilnehmerinnen/Teilnehmer:**

##### Studierende:

Herr Arndt, Frau Brümmer,  
Frau Dietzsch, Herr Roßmann

##### Hochschullehrer:

-

##### Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Leitung)  
Frau Dr. Markert (Stellv.)  
Frau Dr. Rößler

##### Sonstige MA:

Herr Schneider  
Frau Schwedler

##### Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)  
Frau Dolinsek (stellv. ZFrB)

##### Gäste:

Frau Goerlich (PFIII)  
Frau Grasmück (Abt. I)  
Frau Dr. Kuhn (PSE)  
Herr Prof. Müller-Preußker (MNFI)  
Herr Prof. Niebergall (PFI)  
Herr Pasedag (Abt. I)  
Frau Schäffer (MNFII)  
Frau Schmidt (VPSIRef)  
Herr Steffan (JurF)  
Herr Prof. Tiemann (MNFI)  
Herr Dr. Truxal (GBZ)  
Frau Dr. Warmuth (MNFII)

##### Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

Zu Beginn der Sitzung dankt Frau Dr. Klinzing Herrn Prof. Müller-Preußker für seine besonders engagierte und ergebnisorientierte Arbeit im Vorstand der LSK.

#### **1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

#### **2. Bestätigung des Protokolls vom 05. Dezember 2011**

Das Protokoll der Sitzung vom 05. Dezember 2011 wird bestätigt.

#### **3. Information**

Frau Dr. Klinzing berichtet, dass der AS am 03. Januar 2012 die unbefristete Weiterführung des Bachelorstudiums Physik beschlossen hat.

Herr Dr. Baron informiert über die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes zur Festsetzung des Curricularnormwertes vom 20. Dezember 2011 und die Auswirkungen dieser Entscheidung.

Herr Dr. Baron gibt bekannt, dass das bologna.lab nunmehr vollzählig besetzt sei und seine Arbeit aufgenommen habe.

Frau Dr. Klinzing verweist auf die problematische Raumsituation, die sich durch die höhere Anzahl Studierender verschärft habe. Es sei dringend notwendig, die Ausstattung einiger Hörsäle zu verbessern. Hilfreich wäre es beispielsweise, zusätzliche Stühle zur Verfügung zu stellen. Sie fragt nach, wer für diese Frage zuständig sei. Herr Dr. Baron antwortet, dass es Sache der Fakultät sei, einen Mangel festzustellen und zu dokumentieren. Dann könne der Bedarf offiziell an die Technische Abteilung gemeldet werden. Gerade im Fall von Hörsälen mit fester Bestuhlung sei es aus Gründen des Brand- und Unfallschutzes jedoch im Normalfall nicht möglich, zusätzliche Stühle einzustellen.

Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass es notwendig sei, am 30. Januar den Vorstand der LSK neu zu wählen. Nach dem Ausscheiden von Herrn Prof. Müller-Preußker müsse eine Lösung für die Neubesetzung gefunden werden. Da zurzeit keine Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer in der LSK vertreten sind und die Vorstandsmitglieder laut Geschäftsordnung unterschiedlichen Statusgruppen entstammen müssen, sei es möglich, eine Vertreterin/einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Vorstand zu wählen. Darüber hinaus thematisiert Frau Dr. Klinzing, dass Herr Watermann seit August 2011 seine Aufgaben als Vorsitzender der LSK nicht mehr wahrnehme. Sie bittet die studentischen Mitglieder eine Klärung der Situation herbei zu führen.

#### **4. Erste Lesung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)**

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass zum Entwurf der neuen Satzung eine intensive Diskussion in der LSK und die Beratung mit den Fakultäten erforderlich seien. Herr Roßmann unterstützt ihre Auffassung, dass für den umfangreichen Satzungstext entsprechende Zeit für die Diskussion benötigt werde. Auf Nachfragen von Herrn Roßmann und Frau Dr. Klinzing beschreibt Herr Dr. Baron den geplanten zeitlichen Ablauf des Gremienwegs. Gemäß § 126 Abs. 3 BerlHG müsse die ZSP-HU bis zum 01. Juni 2012 bei der Senatsverwaltung zur Bestätigung eingereicht werden. Dieser Termin könne nicht aufgeschoben werden. Für die Beratung in der LSK seien zwei Lesungen im Januar vorgesehen. Anschließend werde die ZSP-HU dem AS am 14. Februar und am 17. April 2012 vorgelegt.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, zusätzliche Beratungstermine für die LSK festzulegen oder die Sitzung des Ferienausschusses am 20. Februar als ordentlichen Sitzungstermin zu vereinbaren. Es besteht Einvernehmen, nach den beiden Lesungen in der LSK eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit noch Beratungsbedarf besteht und Sondersitzungen benötigt werden.

Herr Prof. Müller-Preußker appelliert an die Universitätsleitung und die LSK die fachspezifischen Notwendigkeiten, so weit es der rechtliche Rahmen zulasse, zu berücksichtigen. So werden beispielsweise die Festlegungen zur Struktur des Bachelorstudiums und die Abschaffung des Beifachs innerhalb der Fachcommunities unterschiedlich gesehen. Er betont, dass in der ZSP-HU möglichst nichts reglementiert werden sollte, was durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben sei.

Frau Dr. Klinzing bittet Herrn Dr. Baron um eine Einführung zum vorliegenden Satzungsentwurf und schlägt vor, im Anschluss der Reihe nach die einzelnen Paragraphen zu besprechen.

Herr Dr. Baron führt aus, dass die grundlegende Entscheidung getroffen wurde, alle fachübergreifenden Elemente der bisherigen ZZS, ASSP und der Musterordnungen aufzunehmen. Damit hätten die Studierenden künftig die Möglichkeit, der ZSP-HU und den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen alle für ihr Studium maßgeblichen Regelungen zu entnehmen.

Er erklärt, dass Teil 2 der Satzung, der die Regelungen zu Zugang, Zulassung und Immatrikulation umfassen wird, bisher in der ZZS geregelt war. Hier bestehe jedoch das Problem, dass derzeit die Hochschulzulassungsverordnung im Hinblick auf das Dialogorientierte Service-Verfahren überarbeitet werde. Aufgrund der zu erwartenden, weit reichenden Auswirkungen könne dieser Teil erst nach der notwendigen Anpassung ergänzt werden.

Er führt weiter aus, dass Teil 9, der das Inkrafttreten der Satzung betrifft, erst nach der Rückmeldung der Senatsverwaltung geregelt werden kann. Das BerlHG sieht in den Übergangsregelungen des § 126 vor, dass sich Studium und Prüfungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Satzung nach den hier getroffenen Regelungen richten. Dies widerspricht der bisherigen Verfahrensweise, wonach es im Ermessen der Studierenden steht, ob sie in neue Studien- und Prüfungsordnungen wechseln.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, aus welchen Gründen Regelungen zur BZQ in der ZSP-HU nicht enthalten sind. Herr Dr. Baron verweist auf die Vorgaben des BerlHG zum überfachlichen Kompetenzerwerb. Was in diesem Bereich im Einzelnen studiert werden kann, werde in den fachspezifischen Ordnungen geregelt.

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann, nach welchem hochschulpolitischen Konzept die ZSP-HU erarbeitet wurde, antwortet Frau Schmidt, dass das HU-Konzept „Übergänge“ weiterhin eine wichtige Grundlage für die Arbeit des Ressorts, insbesondere des neuen bologna.lab, sei. Herr Dr. Baron merkt an, dass es das Anliegen der ZSP-HU sei, den rechtlichen Rahmen abzustecken und allgemein gültige Regelungen vorzugeben. Daher spielen politische Statements eher eine untergeordnete Rolle. Die ZSP-HU regle in erster Linie das Verhältnis zwischen der Universität und ihren Studierenden. Das Verhältnis der Universitätsleitung zu den Fakultäten sei nicht Gegenstand der Regelungen.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass die Intentionen der AS-Beschlüsse zur Bologna-Reform in der ZSP-HU eine Rolle spielen sollten. Es sei sinnvoll, die Satzung unter diesem Blickwinkel zu diskutieren.

Auf Nachfrage von Frau Dolinsek erklärt Herr Dr. Baron, dass es geplant sei, die Themen „Gast- und Nebenhörerschaft“ in einer separaten Satzung zu regeln. In der Kürze der Zeit sei es nicht möglich gewesen, entsprechende Regelungen in den Satzungstext zu integrieren. Er werde jedoch diesen Punkt noch einmal überdenken. Herr Roßmann merkt dazu an, dass er es inhaltlich für sinnvoll halte, diese Themen in die ZSP-HU aufzunehmen.

Die einzelnen Paragraphen werden mit den folgenden Ergebnissen bzw. Hinweisen diskutiert:

#### Teil 1

Herr Roßmann kritisiert, dass im Vergleich zur ASSP das Konzept und die Zielsetzung der HU herausgefallen seien. Er schlägt vor, in der ZSP-HU, eventuell in Form einer Präambel, die Regelungen der §§ 1-3 ASSP voranzustellen. Es sei sinnvoll, die Punkte „Internationalität“ und „Qualitätssicherung“ aufzunehmen und damit die drei Säulen zu nennen, die ein Studium an der HU interessant machen. Frau Dolinsek unterstützt diesen Vorschlag und ergänzt, dass insbesondere die Formulierung, dass an der HU ein Studium frei von Diskriminierung auch hinsichtlich der sozialen Lage ermöglicht werde, von Bedeutung sei. Herr Dr. Baron sagt zu, diese Fragen mit Herrn Prof. Kämper zu erörtern.

§ 1 Abs. 2, letzter Satz: Frau Dr. Klinzing fragt nach, ob diese Formulierung nicht zu offen sei. Wenn für weiterbildende Masterstudiengänge Abweichungen von Teil 6 vorgesehen werden, sei unklar, wo die Grenzen zu ziehen sind. Herr Steffan hält entgegen, dass die fachspezifischen Ordnungen weiterhin in den Gremien der HU beraten werden. Die Vielfalt der einzelnen Studiengänge könne in der ZSP-HU nicht abgebildet werden. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass das BerlHG und das BerlHZG Ausnahmen für weiterbildende und internationale Studiengänge explizit vorsehen. Die Rahmensatzung könne – auch aufgrund der potentiellen Vielfalt – daher nur eine Öffnung vornehmen und keine Details festlegen.

§ 2 Abs. 1: Frau Brümmer merkt an, dass das Wort „Rasse“ durch einen anderen Begriff ersetzt werden sollte. Herr Dr. Baron kündigt eine entsprechende Änderung an, verweist jedoch darauf, dass die Formulierung dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entstammt.

§ 2 Abs. 1 und 3: Herr Roßmann schlägt vor, die Formulierung „Studierende mit Behinderungen“ durch den weitergehenden Begriff der „...körperlichen Befähigung...“, der in § 1 der ASSP verwendet wurde zu ersetzen. In diesem Zusammenhang erklärt Herr Dr. Baron, dass es zwischen diesen beiden Begriffen juristische Unterschiede gibt und die Regelungen des § 2 der ZSP-HU nicht nur ein politisches Statement seien, sondern zum Ausdruck bringen, wozu sich die Universität konkret verpflichtet und wofür sie ggf. auch einstehen müsse; der Begriff der körperlichen Befähigung sei dagegen so weit gefasst, dass dies nicht mehr sichergestellt werden könne.

§ 2 Abs. 2: Herr Roßmann weist darauf hin, dass eine geschlechterneutralere Formulierung günstiger wäre, da es auch Studiengänge gebe, in denen Männer unterrepräsentiert seien. Er begründet seine Auffassung, dass Satz 2 nicht gut mit Satz 1 korrespondiert. Auch hier sagt Herr Dr. Baron eine Prüfung zu.

#### Teil 3

§ X Rückmeldung Abs. 2, 1. Anstrich: Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erläutert Herr Dr. Baron, dass es nicht immer notwendig sei, dass Studierende das Bestehen einer Krankenversicherung nachweisen. Häufig sei auch eine Bescheinigung vorzulegen, die die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht dokumentiere. Die Änderung der Formulierung trage diesem Umstand Rechnung und ziehe keine Veränderung in der Praxis nach sich.

§ X Rückmeldung Abs. 2, 4. Anstrich: Frau Dr. Warmuth fragt nach, wer für die Überprüfung der Anforderungen, die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegt sind, zuständig sei. Die Prüfungsämter könnten dies nicht leisten. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Regelung auf das BerlHG zurückgehe und die Verantwortung bei der Person liege, die die Beratung durchführt. Die neuen Vorgaben des BerlHG sollen mit Hilfe eines entsprechenden Berichts, der automatisiert aus dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erstellt wird, umgesetzt werden. Er sagt hierfür die Unterstützung des Referats Prüfungsservice der Studienabteilung zu.

§ X Rückmeldung Abs. 4: Frau Dolinsek spricht sich dafür aus, den Satz durch den Hinweis zu ergänzen, dass in diesen Fällen der Wechsel in einen anderen Studiengang möglich ist. Herr Dr. Ba-

ron verweist auf die Regelungen des § 15 BerlHG und des Teil 8 der ZSP-HU, sagt aber eine Prüfung dieser Frage zu.

§ X Beurlaubung Abs. 2: In diesem Zusammenhang problematisiert Frau Dr. Klinzing, dass die Studienabteilung Bescheinigungen abverlange, in denen vom Institut bestätigt wird, dass ein Praktikum im Ausland absolviert wird. Dies bedeute einen erheblichen Aufwand für die Fakultäten und Institute. Herr Dr. Baron sagt eine Überprüfung der Formulare zu.

Frau Brümmer fragt nach, warum eine Krankheit nicht mehr als Grund für eine Beurlaubung genannt ist. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass Krankheit unter „8. sonstige gleichwertige Gründe“ fällt.

Frau Brümmer vertritt die Meinung, dass auch die Praktika, die in der Studienordnung enthalten sind, als Grund für eine Beurlaubung anerkannt werden sollten. Frau Dr. Klinzing führt aus, dass bei den Sozialwissenschaften Studierende häufig Praxissemester im Ausland absolvieren. Dafür sei es oft erforderlich, ein Urlaubssemester zu beantragen.

Herr Dr. Baron hält dem entgegen, dass ein Pflichtpraktikum Teil der Workload sei. Die Arbeitsbelastung muss so mit Leistungspunkten bemessen sein, dass das Studium einschließlich der Praktika in der Regelstudienzeit studierbar ist. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sich die Arbeitsbelastung über das ganze Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Wenn die Absolvierung eines im Curriculum verankerten Praktikums nicht ohne Verlängerung der Studienzeit möglich sei, müsse die fachspezifische Ordnung geändert werden. Herr Roßmann verweist auf das Problem, dass die Semesterzeiten im Ausland häufig nicht denen in Deutschland entsprechen. Das könne zusätzlich mehr Zeit beanspruchen und eine Beurlaubung erfordern.

Herr Dr. Baron vertritt die Auffassung, dass Nr. 1 Studienaufenthalt im Ausland auch ein Praktikum beinhaltet. Er werde das Problem jedoch mit Herrn Prof. Kämper besprechen.

Frau Brümmer erkundigt sich, warum die Vorbereitung auf eine Prüfung nicht mehr als Beurlaubungsgrund aufgeführt ist. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Prüfungsvorbereitung in modularisierten Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen in der Darstellung der Arbeitsbelastung enthalten sei. Die Regelung in der ASSP sei historisch und stamme daher, dass in den alten Studiengängen teilweise umfangreiche Blockprüfungen im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen zu absolvieren waren, für die eine längere Vorbereitungszeit notwendig war. Herr Roßmann hält entgegen, dass auch im Falle sehr umfangreicher Masterarbeiten eine längere Vorbereitungszeit notwendig sein könne. Herr Dr. Baron erwidert, dass die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen sei und in der Regel mit der Ausgabe des Themas bzw. der Anmeldung der Arbeit beginne. Eine zusätzliche Vorbereitungszeit unterliefe diese Festlegung und widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Herr Arndt problematisiert, dass in den Lehramtsmasterstudiengängen eine fristgerechte Bearbeitung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit im Prinzip nicht möglich sei. Herr Dr. Baron erläutert, dass diese Problematik ggf. auf die Studien- und Prüfungsordnungen zurückzuführen und dort zu lösen sei. Frau Dr. Kuhn bittet um konkrete Hinweise, die bei der Überarbeitung der Ordnungen berücksichtigt werden könnten.

§ X Beurlaubung Abs. 3: Auf Nachfrage von Frau Dolinsek, ob es sich bei der Begrenzung der Beurlaubung auf bis zu 3 Semester um die maximal mögliche Zeit handele, erklärt Herr Dr. Baron, dass diese Dauer nur für eine einmalige Beurlaubung gelte. Letztlich käme es ausschließlich auf das Vorliegen entsprechender Gründe an; Anträge auf Beurlaubung können demnach immer wieder gestellt werden.

§ X Teilzeitstudium: Herr Schneider fragt nach, ob der Begriff „zuständige Stelle“ nicht konkretisiert werden könnte, um den Studierenden eine entsprechende Information zu geben. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Nennung von Organisationseinheiten bewusst vermieden wurde, da sich die Bezeichnungen im Zeitverlauf ändern könnten.

Der Vorschlag von Herrn Roßmann, die weitere Beratung zum § X Teilzeitstudium zurückzustellen, um den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten Gelegenheit zu geben, an der Diskussion zu Teil 4 teilzunehmen, findet Zustimmung.

Frau Dr. Klinzing bittet Herrn Dr. Baron bis zur nächsten Sitzung die folgenden Fragen zu beantworten:

§ X Teilzeitstudium Abs. 3: Sollte das Wort „Berufstätigkeit“ nicht ersetzt werden durch „Erwerbstätigkeit“? Ist die Alterbegrenzung „...eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren“ korrekt? Wäre es nicht sinnvoll „sonstige schwerwiegende Gründe“ zu ersetzen durch „sonstige wichtige Gründe“?

#### Teil 4

##### § X Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten/ § X Überfachlicher Kompetenzerwerb

Herr Dr. Baron erläutert die Regelungen des § 22 BerlHG. Es sei ihm wichtig gewesen, deutlich zu machen, dass es bei den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur um die überfachliche Wahl gehe, sondern auch die Wahl in einem Fach enthalten sei. Daher werde die Trennung der Regelungen in zwei Paragraphen als sinnvoll erachtet. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt Frau Dr. Warmuth im § X Individ. Gestaltungsmöglichkeiten den Satz zu ergänzen: „... auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb.“

Frau Dr. Rößler sieht das Problem, dass der Anteil für den überfachlichen Wahlpflichtbereich in den fachspezifischen Ordnungen zu stark eingeschränkt werden könnte. Herr Dr. Baron weist auf die mit den Studiendekaninnen und -dekanen erreichte Kompromisslösung hin, dass der überfachliche Wahlpflichtbereich mindestens 20 Leistungspunkte (LP) umfasst und im Umfang von 10 LP fachlich eingeschränkt werden kann.

##### § X Modularisierung

Herr Arndt erinnert an die Diskussion der LSK zu den Musterordnungen und verweist darauf, dass damals festgelegt wurde, dass ein Studienpunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden entspreche. Herr Dr. Baron verweist auf die Vorgaben der KMK und des BerlHG und erklärt, dass die Festlegung einer Spanne von 25 bis maximal 30 Stunden der Auffassung von Herrn Prof. Kämper entspreche, da eine Festlegung auf die eine oder andere Zahl den verschiedenen Fächerkulturen nicht gerecht werde. Herr Roßmann spricht sich dafür aus, einen Hinweis aufzunehmen, dass an der HU 25 Stunden Workload je Leistungspunkt empfohlen werden. Frau Dr. Rößler vertritt die Meinung, dass an einer Universität nur eine konkrete Vergleichsgröße bezüglich der Stundenzahl vorgegeben werden sollte. Herr Dr. Baron betont, dass die jeweiligen Angaben in den Modulbeschreibungen ohnehin nur die durchschnittliche Arbeitsbelastung wiedergeben; individuell wird sie in vielen Fällen darunter oder darüber liegen. Stellt sich im Rahmen einer Workload-Erhebung heraus, dass die tatsächliche Arbeitsbelastung im Durchschnitt höher oder niedriger ausfällt, müsse nachgesteuert werden. Frau Dr. Kuhn merkt an, dass es derzeit problematisch sei, dass die Fächer den Workload unterschiedlich mit 25 oder 30 Stunden beschreiben. Die einheitliche Verwendung einer Zeitspanne könnte dieses Problem lösen. Herr Arndt und Frau Brümmer betonen, dass es darum gehen müsse, zu hohe Anforderungen bei den Arbeitsleistungen, die häufig durch die Dozenten vorgegeben werden, zu reduzieren. Dazu könne die Festlegung auf 25 Stunden je LP beitragen.

##### § X Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten/ § X Monobachelorstudiengänge

Frau Dr. Warmuth thematisiert, dass durch die neue Struktur zukünftig das Studium eines Beifachs in den Monobachelorstudiengängen wegfallen soll. Sie betont, dass technische Probleme bei der Registrierung für ein Beifach nicht als Argument verwendet werden sollten und schlägt vor, die Regelung des § 22 BerlHG zu übernehmen. Dementsprechend sei es ausreichend, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb in der Regel zu einem Fünftel zu berücksichtigen. Es sei nicht notwendig, in der ZSP-HU genauere Festlegungen zu treffen. Wie dieser Bereich ausgestaltet werde, sollte durch die Fächer geregelt werden können. In den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten werde die Auffassung vertreten, dass Studierende in einem Teilbereich des Studiums einen tieferen Einblick gewinnen sollen. Daher sollte es weiterhin möglich sein, ein Beifach im Umfang von 20 LP zu studieren.

Herr Dr. Baron betont, dass der ursprüngliche Vorschlag keine fachlichen Einschränkungen für den überfachlichen Wahlpflichtbereich vorsah. Auf Wunsch einiger Fächer wurde er dahingehend abgeändert, dass nunmehr die Möglichkeit besteht, von den 20 LP für die überfachliche Wahlpflicht, max. 10 LP fachlich einzuschränken. Da jeweils nur die Mindestumfänge festgelegt werden, könne die Forderung, in einem Teilbereich des Studiums einen tieferen Einblick zu gewinnen, auch auf Grundlage der vorgeschlagenen Struktur umgesetzt werden, indem der überfachliche Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 30 LP festgelegt werde. Durch die Formulierung einer Einschränkung in der fachspezifischen Studienordnung, dass davon 20 LP in einem weiteren Fach zu erbringen seien, stünden noch immer mindestens 10 LP für die individuelle Vertiefung zur Verfügung. Dies würde ein Studium im Sinne eines Beifachs ermöglichen. Allerdings seien in diesem Fall nicht nur die für den überfachlichen Wahlpflichtbereich vorgesehene Modul-Anmeldung, sondern eine Anmeldung zu einem Modulpaket notwendig, da sonst die Gefahr bestehe, dass Studierende nicht die geforderten 20 LP erreichen. Dies sei technisch zwar nicht unproblematisch, könne jedoch hoffentlich bis zum Herbst umgesetzt werden. Zu bedenken sei auch, dass die anderen Fächer dann ein entsprechendes Curriculum, vergleichbar den derzeitigen Beifachordnungen vorsehen müssten. Herr Prof. Tiemann hält diesen Vorschlag für eine akzeptable Kompromisslösung.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, inwieweit Studierende noch berufsqualifizierende Anteile wählen können. Die Frage nach der Berufsbefähigung werde erfahrungsgemäß häufig im Rahmen der Akkredi-

tierung gestellt. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies einerseits im überfachlichen Wahlpflichtbereich durch Nutzung der Angebote des Sprachenzentrums und des Career Centers möglich sei, andererseits können die Fächer entsprechende Angebote im fachlichen Pflicht- oder Wahlpflichtbereich ausweisen. An der generellen Festlegung, dass jeweils ein Drittel der BZQ-Angebote vom Sprachenzentrum, vom Career Center und von den Fakultäten kommt, werde festgehalten.

Frau Schwedler und Frau Dr. Warmuth weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Prüfungsanmeldungen in den Modulen der überfachlichen Wahlpflicht technische Probleme nach sich ziehen und daraus ein höherer Aufwand für die Prüfungsbüros entstehen könnte, der nicht zu bewältigen ist. Herr Dr. Baron erklärt, dass auch für diese Module eine Prüfungsanmeldung über das Internet vorgesehen sei. Auch die Verbuchung der entsprechenden Leistungen werde wie gewohnt erfolgen. Da hinsichtlich der Module der überfachlichen Wahlpflicht der Status quo der Beifächer übernommen werde, sei auch kein höherer Aufwand zu erwarten. Frau Dr. Klinzing bittet Herrn Dr. Baron in diesem Zusammenhang, in der nächsten Sitzung das Verfahren der Anmeldung zu den Modulen der überfachlichen Wahlpflicht ausführlicher zu erläutern.

Es besteht Einvernehmen, die Beratung der ZSP-HU in der nächsten Sitzung ab § X Teilzeitstudium fortzusetzen. Herr Dr. Baron sagt zu, die Anregungen aus der Diskussion mitzunehmen und mit Herrn Prof. Kämper zu besprechen. Über das Ergebnis werde er in der nächsten Beratung am 30. Januar 2012 informieren. Er weist nochmals darauf hin, dass die Einhaltung des Zeitplans Priorität für Herrn Prof. Kämper habe, und schlägt vor, dass die LSK-Mitglieder die verbleibenden Abschnitte unter sich aufteilen. Dann müssten sich nicht alle Mitglieder mit allen Passagen auseinandersetzen und die Beratung könnte effizienter gestaltet werden.

Abschließend bittet Frau Dr. Klinzing die Mitglieder der LSK, über einen Terminvorschlag für eine ggf. erforderliche Sondersitzung nachzudenken.

#### **5. Verschiedenes**

Frau Dr. Klinzing informiert, dass sie von der Rechtstelle Hinweise zur Überarbeitung der Geschäftsordnung erhalten habe. Darüber hinaus gebe es Überlegungen, auch die Zusammensetzung der LSK und die Aufgaben in der Geschäftsordnung zu regeln. Sobald die Überarbeitung fertig gestellt sei, werde sie den Text an die LSK weiterleiten.

LSK-Vorstand:  
Dr. L. Klinzing

Protokoll:  
H. Heyer